

## Antrag 2 der CDA Erfstadt zur CDA Bundestagung am 02./03. Juni 2007

### Thema: PendlerspauSchale

Die CDA fordert von der Bundesregierung die unverzügliche Wiederherstellung der Pendlerpauschale ab dem ersten gefahrenen Kilometer, um so wieder einerseits eine Gleichbehandlung zwischen gewerblich genutzten sowie privat genutzten Kraftfahrzeugen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu erzielen, und andererseits dem GG in punkto „Schutz von Ehe und Familie“ Rechnung zu tragen.

#### Begründung:

Die Anfang des Jahres 2007 in Kraft getretene Kürzung der Pendlerpauschale ist von einem zweiten Landesfinanzgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Wie zuvor bereits das niedersächsische Finanzgericht entschied nun auch das Finanzgericht des Saarlandes in einem am 27.03.2007 in Saarbrücken veröffentlichtem Urteil, dass die Neuregelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von Artikel drei des Grundgesetzes verstoße. Auch das saarländische Gericht legte den Fall deshalb dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Prüfung vor (Finanzgericht des Saarlandes, Beschluss v. 22.3.2007 (Az. 2 K 2442/06).

Durch die Kürzung der Pauschale können Fahrten zum Arbeitsplatz erst ab dem 21. Kilometer mit je 0,30 Euro als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Finanzgerichte von Niedersachsen und dem Saarland halten die Kürzung für verfassungswidrig. Die Fahrt zur Arbeit sei beruflich veranlasst, und die Aufwendungen dafür dürften als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Streichung der Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer verstoße gegen den Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, argumentieren die Finanzgerichte. Demnach müssen beruflich bedingte Kosten vom Einkommen abgezogen werden dürfen.

Nach Auffassung der saarländischen Finanzrichter verstößt die Streichung des unbeschränkten Abzugs „sowohl gegen das objektive als auch gegen das subjektive Nettoprinzip“. Das subjektive Nettoprinzip schreibt einem Gerichtssprecher zufolge vor, dass das Einkommen nicht unter das Existenzminimum sinken darf. Dies könnte aber dadurch geschehen, dass ein Arbeitnehmer seine Fahrkosten nicht mehr komplett absetzen kann. Nach dem objektiven Prinzip müssen alle Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens abzugsfähig sein.

Die Richter sahen zudem einen Verstoß gegen den vom Grundgesetz garantierten Schutz von Ehe und Familie, da bei einer Erwerbstätigkeit beider Ehepartner die Wahl des Wohnsitzes nicht allein durch private Erwägungen beeinflusst werde. Hintergrund ist dabei, dass sich die gesamte Fahrstrecke auch durch einen Umzug nicht verändern würde, wenn die Arbeitsstellen eines Ehepaares in unterschiedlichen Richtungen vom Wohnort liegen. Dadurch würde sich durch einen Umzug zwar die Fahrstrecke für einen Ehepartner verringern, für den anderen aber entsprechend verlängern.

Das Gericht argumentierte auch damit, dass die Kosten für eine Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes voll abgesetzt werden können, diejenigen für eine längere Fahrstrecke aber nicht.

Nach den beiden negativen Gerichtsurteilen zur Kürzung der Pendlerpauschale erwarten die Finanzämter Massenproteste betroffener Arbeitnehmer. Der Vorsitzende der Steuergewerkschaft, Dieter Ondracek, erklärte hierzu in der „Bild“-Zeitung: „Wir rechnen mit Waschkörben voller Einsprüche.“ Denn 80 Prozent aller Arbeitnehmer in Deutschland seien Pendler.“

Für die Kürzung der Pendlerpauschale gibt es keine sachliche Grundlage. Die Änderungen sind rein fiskalisch begründet. Dass der Staat zusätzliche Einnahmen braucht, reicht jedoch als Grund für eine Gesetzesänderung bei weitem nicht aus. Rechtsexperten halten die neue Regelung auch deshalb für verfassungswidrig, weil es überhaupt nicht nachvollziehbar sei, dass Fahrtkosten ab dem 20. Kilometer dann doch anrechenbar seien. Der Arbeitsweg samt Aufwand beginnt an der Haustür und nicht vor dem Werkstor. Und der Aufwand für diesen Weg sei nun einmal dem Einkommen aus der Arbeit zuzurechnen.

Diverse Lohnsteuerhilfe-Vereine sind bereits sehr zuversichtlich, dass das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr eine Entscheidung fällt, die besagt, dass die Kürzung der Pendlerpauschale verfassungswidrig ist. Wenn dies der Fall sein sollte, könnte die Pendlerpauschale auch in der Steuererklärung 2007 wie bisher ab dem 1. Kilometer beantragt werden.

Die Bundesregierung hingegen argumentiert, dass mit der Kürzung der Pendlerpauschale das so genannte „Werkstorprinzip“ eingeführt wird. **Danach sind Fahrten zum Arbeitsplatz der Privatsphäre zugeordnet.** Die Arbeitssphäre beginnt erst mit Betreten des Arbeitsplatzes.

Aufwendungen für Fahrten zum Arbeitsplatz sind folglich keine Werbungskosten mehr. Lediglich in Härtefällen können sie vom 21. Kilometer wie Werbungskosten abgezogen werden. Der Bund beabsichtigt damit rund 5 Mrd. Euro Steuernahmen zusätzlich zu erzielen – aber um welchen Preis?

Es war doch der Staat, der von seinem Bürger „mehr Flexibilität“ bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz forderte, um somit die Zahl der Erwerbslosen drastisch zu reduzieren. Erst streicht man die ersten 20 Kilometer des Arbeitsweges und später womöglich die gesamte Fahrtstrecke – dies ist mit der CDA so nicht zu machen!

In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine Pressemitteilung der CDA Deutschland vom 26.06.2005 unter der Überschrift „**CDA setzt Schwerpunkte für die Bundestagswahl**“ hin. Hier heißt es u.a.:

*„...Von einem komplizierten Steuerrecht mit vielen Abschreibungsmöglichkeiten und Ausnahmetatbeständen profitieren vor allem diejenigen, die überdurchschnittlich verdienen. Deshalb fordern wir im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein entbürokratisiertes Einkommensteuerrecht mit einem erhöhten Grundfreibetrag für alle, mit niedrigeren Steuersätzen – auf Dauer als Stufentarif – und mit einer breiteren Bemessungsgrundlage. **Dabei ist klar, dass Werbungskosten als „Betriebsausgaben“ des Arbeitnehmers weiter abzugsfähig bleiben müssen. Dazu gehört auch die Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten im Rahmen einer Pendlerpauschale, deren Höhe nicht unter 25 Cent pro Kilometer sinken darf – schon gar nicht auf die von Rot-Grün geplanten 15 Cent pro Kilometer.**“*